

Stand: 01.01.2022

## **Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für die Vermögensverwaltung nach Art. 10 OffenlegungsVO (produktbezogene Information)**

Im nachhaltigen Segment ihrer Vermögensverwaltung bewirbt die Sparkasse in Kooperation mit der von ihr beauftragten Weberbank ökologische und soziale Merkmale. Sie erreicht dies, indem sie eine Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren formuliert, bei deren Anwendung sie sich neben eigener Recherchen auch des Informationshaushalts von MSCI ESG bedient.

Die nachhaltige Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien).

Die Portfolios im nachhaltigen Segment der Vermögensverwaltung sind aktiv gemanagt. Die verwendeten Benchmarkindizes dienen lediglich Vergleichszwecken.

Die nach der nachhaltigen Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung erfolgenden Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die zur Erreichung anerkannter ökologischer und sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Die investierten nachhaltigen Kundenportfolios der Vermögensverwaltung beinhalten einen geplanten strategischen Zielanteil von 6% Anlagen in nachhaltige Investitionen und von 94% Investitionen mit ESG-Merkmalen. Sie beinhalten direkte Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Staaten sowie indirekte Anlagen über die Investition in entsprechende Investmentfonds. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten merklich schwanken.

Die Anlage erfolgt aktienseitig zu planmäßig ca. 80% in Einzeltitel und zu ca. 20% in Investmentfonds sowie rentenseitig zu planmäßig ca. 60% in Einzeltitel und zu ca. 40% in Investmentfonds. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten aktien- und rentenseitig deutlich schwanken.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist.

Die Aufteilung der Investments nach Wirtschaftssektoren und Branchen unterliegt einer aktiven Steuerung und folgt keiner feststehenden Zielallokation. Es wird im Rahmen des aktiven Managements in schwankenden Anteilen in Emittenten vor allem aus folgenden Sektoren investiert: Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Konsum, Kommunikation, Versorger, Grundstoffe und Technologie. In den Sektor fossiler Brennstoffe wird nicht direkt investiert. Es werden zudem nur Einzelinvestments zugelassen, deren Gesamtumsatzanteil zu max. 10% aus Abbau und Verkauf von Kohle, Öl und Gas, der Stromerzeugung mittels dieser Energieträger sowie weiteren öl- und gasbezogenen Aktivitäten und Dienstleistungen wie z.B. Handel, Ausrüstung und Pipelines besteht.

Aufgrund von Kunden gewünschter Besonderheiten kann es in Einzelfällen zu strukturellen – über die Schwankungen im Rahmen des aktiven Managements hinausgehenden – Abweichungen von den oben genannten Quoten kommen.

Bevor die Vermögensverwaltung der Bank in eine nachhaltige Anlage investiert, fordert sie von den jeweiligen Produzenten Informationen über deren Vorkehrungen zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen für Nachhaltigkeitsziele ab. Die Bank plant nicht, innerhalb des Zielanteils nachhaltiger Investitionen in Finanzinstrumente zu investieren, deren Produzenten nicht an die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2019/2088 gebunden sind. Kann der Produzent nicht darstellen, wie er mit dieser Anforderung umgeht, verzichtet die Bank auf eine Anlage.

Die Bank verfolgt in der Vermögensverwaltung eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analyse. Bei der Umsetzung der nachhaltigen Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis eines Katalogs von Ausschlusskriterien (Negativscreening).

Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte, kontroverse Waffen, nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche), solche mit 5% Toleranz (Tabak) und solche mit 10% Toleranz (hochprozentiger Alkohol, Atomenergie, Biozide/Pestizide, fossile Brennstoffe, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, zivile Schusswaffen) definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroversen Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.

Des Weiteren werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggard“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind. Die Einstufung der Unternehmen durch MSCI ESG erfolgt primär hinsichtlich ihrer ESG-Risiken und der Handhabung dieser Risiken im Vergleich zu anderen Wettbewerbern. Hierzu wird eine Vielzahl von Leistungskennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators) in einem mehrstufigen Verfahren ausgewertet. Insgesamt gibt es folgende verschiedene Klassifizierungen: „Leader“ (AAA-AA), „Average“ (A-BB), „Laggard“ (B-CCC).

Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten definiert (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).

In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen Nachhaltigkeitsvorgaben werden demnach Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, achtet die Bank darauf, dass sich die vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.

Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der vorgenannten Kriterien bedient sich die Bank des Informationshaushalts von MSCI-ESG. MSCI-ESG identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Weberbank und MSCI-ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Bank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearches und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umsetzt.

Um die Erfüllung der Merkmale zu messen, benutzt die Weberbank das MSCIESG-Rating, das in den Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ vorliegt.

Die Weberbank setzt im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung keine Derivate i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) ein.

Die Bank hält die implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen und die verfolgten ökologischen und sozialen Kriterien zu erreichen. Die genannten Vorkehrungen

- insbesondere die Anwendung der genannten Ausschluss- und Auswahlkriterien
- werden fortlaufend durchgeführt und eingehalten.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen Anlagerichtlinien tragen insoweit zur Erreichung der in Artikel 9 der TaxonomieVO genannten Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei, als sie kontroverse Geschäftspraktiken ausschließen. Auf Basis der allgemein noch nicht hinreichend vorliegenden Daten ist derzeit keine der im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Investitionen für sich betrachtet als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gemäß Art. 3 TaxonomieVO einzustufen.

Konkretere Angaben auf Basis ab voraussichtlich 2023 vorliegender Klassifizierungsangaben sind zukünftig vorgesehen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zu Grunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zu Grunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.